



Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen
Gymnasium des Main-Kinzig-Kreises

Der Schulleiter

04.09.2017

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes sind am Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen die Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen.

Die Schulkonferenz besteht am Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen, einer Schule der Jahrgangsstufen 5 bis Q4, aus 13 Mitgliedern. Den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte stehen 6 Sitze, denen der Eltern 3 Sitze und denen der Schülerinnen und Schüler 3 Sitze zu.

Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates und des Schülerrates jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. Außerdem sind wählbar: Jedes Elternteil eines minderjährigen Schülers / einer minderjährigen Schülerin und Schülerinnen / Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben.

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 des Hess. Schulgesetzes nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
3. anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Eltern, Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirates oder des Schülerrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes, der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden von der oder dem Unterzeichnenden dieses Wahlausschreibens ausgestellt.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates oder des Schülerrates es beantragt, werden die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt.

Bei Listenwahlen sind spätestens am Tag vor der jeweiligen Wahl Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten der Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele, muss jedoch mindestens so viele Bewerber enthalten, wie für die jeweiligen Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

Als Wahltermine sind vorgesehen:

für den Schülerrat	Di., 19.09.2017	9.35 Uhr
für den Schulelternbeirat	Do., 28.09.2017	19.30 Uhr
für die Mitglieder der Gesamtkonferenz	Di., 19.09.2017	14.15 Uhr

Die Mitglieder der Gremien werden von den Vorsitzenden rechtzeitig eingeladen.

Die Wahlen müssen vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am Mittwoch, den 04.10.2017 abgeschlossen sein.



(Schaetzke)
Oberstudiendirektorin
-kommissarische Schulleiterin-